

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0659/V

Eitorf, den 22.02.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Sophia Schneider

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende 07.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Naturwärme in der Gemeinde Eitorf, Antrag der CDU-Fraktion vom 24.10.2022 - Hier: Kommunale Wärmeplanung

Mitteilung:

Am 22.11.2022 hat der AWMDDET unter dem Tagesordnungspunkt 5 „Antrag der CDU-Fraktion v. 24.10.2022 - Naturwärme in der Gemeinde Eitorf“ folgendes beschlossen:

1. *„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Grundlagenermittlung zur Abwägung von Vor- und Nachteilen einzuholen bzw. durchzuführen.*
2. *Über eine etwaige Mittelbereitstellung wird in den Haushaltsberatungen entschieden.*
3. *Herr Dr. Fleck (ehemaliger Landrat Rhein-Hunsrück-Kreis) soll eingeladen werden, über dieses Projekt zu berichten. Alternativ Kontaktpersonen ähnlicher Einrichtungen.“*
- 4.

Die unter Punkt 1 beschlossene „Grundlagenermittlung „Naturwärme“ kann im Rahmen der „kommunalen Wärmeplanung“ erarbeitet werden. Die kommunale Wärmeplanung soll im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes durch den Rat beschlossen werden. Sollte die kommunale Wärmeplanung im IKK beschlossen werden, ist die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für eine „Grundlagenermittlung Naturwärme“ nicht erforderlich. Allerdings werden HH-Mittel für den Eigenanteil (ggf. max. 10%) für die Erstellung eines Konzepts der kommunalen Wärmeplanung erforderlich. Diese können gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt für 2023 berücksichtigt werden.

Hintergrund:

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium kommunale Akteure dabei, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Die Erstellung kommunaler Wärmepläne wird ab dem 01.11.2022 unter verbesserten Förderkonditionen bezuschusst.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer Fahrplan, der der Wärmewende in den Kommunen die nötige Orientierung geben soll. Angegebenes Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, die Planungssicherheit für alle öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen, die sich auf die Wärmeversorgung vor Ort auswirken. Damit soll den lokalen Akteuren eine verbindliche Orientierung geben werden, in welchem Teil des Gemeindegebiets welche Art der Wärmeversorgung (leitungsgebunden oder dezentral und in Verbindung mit klimaneutralen Energieträgern) vorrangig eingesetzt werden soll. Innerhalb dieser Planung soll die Konzeptionalisierung und Dekarbonisierung der Wärmeversorgung unter Einbeziehung der Agierenden vor Ort, insbesondere auch der Versorgungsbetriebe als Prozess gestaltet werden. Zur Erreichung des vom Bund vorgegebenen Hauptziels der Klimaneutralität bis 2045 soll technikoffen agiert werden.

Im Rahmen der Wärmeplanung ist insbesondere die Abwägung einer dezentralen Wärmeerzeugung gegenüber einer zentralen oder quartiersbezogenen Versorgung in betrachteten Arealen möglich. Sie dient außerdem als Planungsgrundlage, z.B. für Neubaugebiete, in Bezug auf das vorhandene Potential Erneuerbarer Energien und der Etablierung von Nahwärmenetzen. Durch einen Plan können unerwünschte Beheizungsstrukturen, wie z.B. Luft-Wärmepumpen und Holzöfen in dicht bebauten Wohngebieten vermieden werden und die Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten gestärkt werden. Aus Sicht des Klimaschutzmanagements sollte die kommunale Wärmeplanung aus wirtschaftlichen Gründen angegangen werden, unabhängig, ob diese zur Pflichtaufgabe wird, oder nicht. Es ist angedacht, die kommunale Wärmeplanung für das Klimaschutzkonzept beschließen zu lassen.

Erwartungsweise soll die kommunale Wärmeplanung im Jahr 2023 für Kommunen zur Pflichtaufgabe werden. Die Länder treffen eine eigene Regelung, ab welcher Größe Kommunen betroffen sind (voraussichtlich 10.000-20.000 EW). Nach Gesetzesbeschluss soll den Kommunen drei Jahre Zeit gegeben werden, diese umzusetzen. Laut Schätzung der Energieagentur würden die Kosten dafür für eine Kommune unserer Größe etwa 100.000 € betragen.

Die Gemeinde Eitorf kann diese Kosten umgehen, indem sie sich die Aufgabe durch die Kommunalrichtlinie fördern lässt, **bevor** diese in diesem Jahr möglicherweise zur Pflicht erhoben wird. Mit einer Überarbeitung der Kommunalrichtlinie ist zum 1.11.2022 eine [Impulsförderung für die kommunale Wärmeplanung](#) eingeführt worden. Im neuen Förderschwerpunkt 4.1.11 wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister/innen gefördert. Bei Antragsstellung bis Ende 2023 beträgt der Zuschuss 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben, für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten beträgt der Zuschuss 100 %. Danach reduzieren sich die Förderquoten auf 60 % bzw. 80 %.

Mit der Förderung wurden inhaltliche Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung formuliert, die im [Technischen Annex zur Kommunalrichtlinie](#) beschrieben sind. Der Wärmeplan muss neben einer Bestandsanalyse auch eine Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive einer räumlichen Darstellung enthalten. Dazu gehört außerdem eine Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen bzw. lokalen Potenzialen von Erneuerbaren Energien. Für zwei bis drei Fokusgebiete, die kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind, sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten. Auch die Beteiligung relevanter Verwaltungseinheiten, ein passendes Controlling und eine Verstetigungs- sowie Kommunikationsstrategie sollen in die Planung integriert werden. Die bereits erstellte CO₂-Bilanz des Klimaschutzkonzeptes kann für diese Arbeiten als Grundlage verwendet werden. Eine Strategie, die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, geht jedoch über das, was das Klimaschutzkonzept leisten kann, deutlich hinaus und muss gesondert betrachtet werden.

Erforderliche Ressourcen:

Laut Angaben der Kommunalagentur bindet die Kommunale Wärmeplanung personelle Ressourcen im Umfang einer viertel bis halben Personalstelle für ein bis drei Jahre. Diese soll durch das Klimaschutzmanagement abgedeckt werden.